

Aktenzeichen: 4 AZR 416/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. November 1989
- 4 AZR 416/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. Dezember 1988
Köln - 5 Ca 7322/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Juni 1989
Köln - 2 Sa 280/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begriff des Facharbeiters

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Wagner- und Karosseriebauerhandwerk;
LTV v. 25. Mai 1988 §§ 3, 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des Facharbeiters; tariflicher Gesamtzusammenhang
bei Lohntarifvertrag für das Wagner- und Karosseriebauer-
handwerk in Nordrhein-Westfalen; Erfüllung der vorgeschrie-
benen Ausbildungszeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 416/89

2 Sa 280/89 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. November 1989
Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1989 durch
den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn

und Dr. Reinfeld für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#) - 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 14. Juni 1989
- 2 Sa 280/89 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wurde seit dem 3. September 1973 bei der Beklagten als Spritzlackierer beschäftigt, nachdem er in der Zeit vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1973 das Malerhandwerk erlernt hatte. In dem Lehrzeugnis wurde ihm bescheinigt, daß er sich in der dreijährigen Lehrzeit die nötigen Kenntnisse angeeignet hat, um einen brauchbaren Gehilfen vorzustellen. Eine Gesellenprüfung hat der Kläger nicht abgelegt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Lohn- und Tarifvertrag für das Wagner- und Karosseriebauerhandwerk im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1988 (LTV) Anwendung. Der Kläger erhält den tariflichen Stundenlohn für Angelernte. Er hat die Auffassung vertreten, daß ihm der tarifliche Stundenlohn für Facharbeiter zustehe. § 3 Nr. 1 LTV setze dafür nur voraus, daß die vorgeschriebene Ausbildungszeit erfüllt sei und eine Beschäftigung in dem Beruf oder in einem verwandten Beruf erfolge. Diese Voraussetzungen lägen vor, da er eine dreijährige Ausbildung als Maler habe und als Spritzlackierer in einem verwandten Beruf beschäftigt werde. Die Ablegung einer Gesellenprüfung sei tariflich für Facharbeiter nicht erforderlich.



Mit seiner Klage hat der Kläger die Lohndifferenz für die Monate Juli, August und September 1988 geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 227,48 DM
brutto nebst 4 % Zinsen vom Nettobetrag ab
20. Oktober 1988 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger der Lohn für Facharbeiter nicht zustehe. Facharbeiter seien nur Arbeiter, die eine Ausbildung mit der entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hätten. Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß nach § 4 LTV die Facharbeiterlöhne nach "Gesellenjahren" gestaffelt seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Facharbeiterlohn nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Lohn tariffvertrag für das Wagner- und Karosseriebauerhandwerk im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1988 (LTV) aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs.



1 Satz 1 TVG). Damit sind für die Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf den Lohn als Facharbeiter folgende tariflichen Bestimmungen heranzuziehen:

§ 3 LTV

Lohngruppen

1. Facharbeiter sind, welche die für ihren Beruf vorgeschriebene Ausbildungszeit erfüllt haben und in ihrem Beruf oder einem verwandten Beruf beschäftigt werden, z. B. Stellmacher, Sattler, Schlosser, Tischler, Elektriker, Lackierer, Polsterer, ausgebildete Heizer, Maschinisten, Kraftfahrer.
2. Angelernte sind, die keine berufsmäßige Ausbildung aufweisen, aber mit mindestens sechsmonatiger Tätigkeit in Facharbeiten angelernt wurden.
3. Hilfsarbeiter sind, die die Voraussetzung der vorgenannten Gruppen 1 und 2 nicht erfüllen.

§ 4 LTV

Lohntafel

...

Facharbeiter 100 %

im 3. Gesellenjahr	100 %
im 2. Gesellenjahr	96 %
im 1. Gesellenjahr	90 % ...

Angelernte 96 %

ab 20 Jahre	100 %
ab 19 Jahre	92 %
...	
...	...

Ungelernte 88 %

ab 20 Jahre	100 %	
ab 19 Jahre	92 %	
...		
...	...	(des jeweiligen Lohnes für Facharbeiter, Angelernte oder Ungelernte)."



Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß Facharbeiter im Sinne von § 3 Nr. 1 LTV nur ein Arbeitnehmer ist, der die für einen Ausbildungsberuf vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und eine entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Dies folgt aus dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung maßgebend zu berücksichtigen sind (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung m. w. N.).

Schon nach dem Tarifwortlaut spricht viel dafür, daß die Tarifvertragsparteien von Facharbeitern im Sinne von § 3 Nr. 1 LTV die Ablegung einer entsprechenden Prüfung fordern. Mit Recht verweist das Landesarbeitsgericht darauf, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch Facharbeiter Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehre in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sind (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 2, S. 639). Zwar bleibt es den Tarifvertragsparteien unbenommen, den Begriff des Facharbeiters abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch zu definieren. Dafür könnte sprechen, daß die Tarifvertragsparteien nicht ausdrücklich die Ablegung einer entsprechenden Prüfung, sondern nur die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit fordern. Sie nehmen jedoch mit dem Begriff der "vorgeschriebenen Ausbildungszeit" auf die Berufsausbildungsverordnungen Bezug, die stets eine Prüfung zum Abschluß der Ausbildung vorsehen. Außerdem verlangen die Tarifvertragsparteien nicht nur den Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, sondern deren "Erfüllung". Auch dies deutet auf das Erfordernis eines erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung hin. Allerdings ist der Tarifwortlaut insoweit



nicht eindeutig, da die Tarifvertragsparteien vorliegend weder entsprechend der Tarifpraxis in anderen Bereichen ein Prüfungserfordernis ausdrücklich normiert haben, noch haben sie bestimmt, daß Facharbeiter auch solche Arbeitnehmer sind, die ohne entsprechende Prüfung aufgrund ihrer Berufspraxis in der Lage sind, Facharbeiten auszuführen.

Zutreffend nimmt aber das Landesarbeitsgericht an, daß sich das Erfordernis einer durch eine Prüfung erfolgreich abgeschlossenen vorgeschriebenen Ausbildungszeit aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt. In der Lohn tafel in § 4 LTV knüpfen die Tarifvertragsparteien bei Facharbeitern an das erste, zweite und dritte Gesellenjahr an. Geselle ist nur derjenige, der in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Handwerk) die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt hat (vgl. § 31 HandwO). Daraus, daß die Tarifvertragsparteien den Lohn für Facharbeiter entsprechend der Anzahl der Gesellenjahre staffeln, folgt, daß sie davon ausgehen, daß ein Facharbeiter im Tarifsinne die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt haben muß.

Diese Auslegung führt entgegen der Auffassung des Klägers auch in den Fällen zu einer vernünftigen, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung (vgl. BAGE 42, 244 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II), in denen die Tarifvertragsparteien, wie beim Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer in § 3 Nr. 1 LTV zwar die Facharbeitereigenschaft annehmen, es sich aber nicht um anerkannte Ausbildungsberufe handelt, die mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden können. Die Tarifvertragsparteien setzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



insoweit nämlich voraus, daß es sich um "ausgebildete" Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer handelt. Dies läßt nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang nur den Schluß zu, daß sie damit Beispieltätigkeiten formulieren wollen für Facharbeiter, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und in einem verwandten Beruf beschäftigt werden. So ist zum Beispiel ein ausgebildeter Schlosser, der als Maschinist beschäftigt wird, Facharbeiter im Tarifsinne. Sein Lohn richtet sich gemäß § 4 LTV nach der Anzahl der Jahre, die er nach Ablegung seiner Gesellenprüfung als Schlosser in der Tätigkeit eines Maschinisten beschäftigt ist.

Dafür, daß die Tarifvertragsparteien für Facharbeiter im Sinne von § 3 Nr. 1 LTV die Ablegung einer entsprechenden Prüfung fordern, spricht nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang auch, daß sie als Angelernte im Sinne von § 3 Nr. 2 LTV Arbeitnehmer ansehen, die keine berufsmäßige Ausbildung haben. Unter einer berufsmäßigen Ausbildung ist eine dem betreffenden Beruf entsprechende Ausbildung zu verstehen. Diese schließt bei Handwerksberufen die Ablegung der Gesellenprüfung ein. Angelernte sind daher Arbeitnehmer, die eine solche Prüfung nicht abgelegt haben, die aber mit mindestens sechsmonatiger Tätigkeit in den entsprechenden Facharbeiten angelernt wurden.

Zwar verweist der Kläger darauf, daß er einer sechsmonatigen Anlernzeit, wie sie in § 3 Nr. 2 LTV für Angelernte vorgesehen ist, nicht bedurft hätte. Da der Kläger jedoch unstreitig nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



seiner dreijährigen Lehrzeit seine Gesellenprüfung als Maler nicht abgelegt hat, folgt daraus noch nicht der Anspruch auf Facharbeiterlohn nach §§ 3, 4 LTV.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Polcyn

Dr. Reinfeld

